

Strafordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Strafordnung gilt für Spieler (II.), Vereine (III.), Vereinsverantwortliche und sonstige passive Vereinsmitglieder (IV.), Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (V.) sowie für Mitglieder von Verbandsorganen (VI.).
2. Die Vorschriften der Strafordnung sind auf den gesamten Spielbetrieb der Vereine anzuwenden. Jedoch gehen ihr die Strafvorschriften der Jugendordnung und anderer Ordnungen des HFV vor, soweit diese Regelungen enthalten, die von den Vorschriften der Strafordnung abweichen.
3. Für den Frauen- und Mädchenfußball gelten, soweit hierfür keine Sondervorschriften bestehen, die für Senioren und Jugendliche einschlägigen Bestimmungen der Straf- und Jugendordnung.

§ 2

Strafbare Handlungen

Nach der Strafordnung zu ahnden sind alle schuldhaft begangenen Vergehen, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Vergehen vor, während oder nach dem Spiel begangen wird, sofern es nur einen Bezug zum Spielbetrieb hat. Ein unmittelbarer örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit einem Spiel ist nicht erforderlich.

§ 3

Generalklausel

Sportwidriges Verhalten wird mit den in der Strafordnung festgelegten Strafen geahndet. Soweit in den Abschnitten II. bis VI. keine die betreffende Sportwidrigkeit erfassenden Vorschriften enthalten sind, werden Vergehen entsprechend ihrem Unrechtsgehalt in sinngemäßer Anwendung von Vorschriften, die vergleichbare Fälle betreffen, angemessen bestraft.

§ 4

Strafarten

1. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe
 - c) Spielersperre
 - d) Spielverbot
 - e) Spielverlust und Punktabzug
 - f) Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - g) Platzverbot für alle Plätze im Verbandsgebiet und Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit
 - h) die in § 30 DFB-Ausbildungsordnung vorgesehenen Strafen
 - i) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer

- j) Streichung von der Schiedsrichterliste
- k) Schiedsrichtersperre
- l) Ausschluß aus dem Verband

2. Strafen dürfen den jeweiligen Strafraumen weder über- noch unterschreiten. Art und Höhe der zu verhängenden Strafe bestimmen sich nach dem Unrechtsgehalt des Vergehens.

3. Soweit in der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Strafen nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

§ 5

Verweis

Ein Verweis kann nur in den von der Strafordnung und anderen Ordnungen vorgesehenen Fällen verhängt werden, wenn zur Ahndung des Vergehens keine schwerere Strafart erforderlich erscheint.

§ 6

Geldstrafe

1. Geldstrafen können in Höhe zwischen € 15,-- und € 5.000,-- verhängt werden, wenn kein anderer Strafraumen bestimmt ist.

2. Geldstrafen gegen Jugendliche sind gemäß § 10 Nr. 2 DFB-Jugendordnung nicht zulässig.

3. Für Geldstrafen, die gegen Spielgemeinschaften oder gegen einzelne Spieler von ihnen verhängt werden, haften die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine als Gesamtschuldner.

4. Geldstrafen sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Urteils zu zahlen.

§ 7

Spielersperre

1. Beginn und Ende der Sperre sowie die ihr entsprechende Anzahl von Pflichtspielen sind im Urteil anzugeben. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Woche, diejenige für zwei Pflichtspiele einem halben Monat (= 15 Tage).

2. Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (ausgenommen Feldverweis mit gelb/roter Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung eines Urteils für alle Spiele gesperrt (Vorsperre). Bei Einzelrichterurteilen und Urteilen des Rechtsausschusses, die im schriftlichen Verfahren ergehen, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils. Die Vorsperre kann nur durch ein Urteil aufgehoben werden.

3. Wird ein nicht des Feldes verwiesener Spieler gesperrt, beginnt die Sperre mit der Urteilsverkündung.

Ergeht das Urteil im schriftlichen Verfahren, entspricht der Urteilsverkündung der Tag des Zugangs des Urteils.

4. Die Sperre verkürzt sich und gilt als abgelaufen, wenn die im Urteil angegebene Anzahl von Pflichtspielen erreicht ist. Dabei werden nur ausgetragene Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in welcher der Spieler beim Feldverweis mitgewirkt hatte.

5. Fällt die zu verhängende Sperre in eine pflichtspielfreie Zeit, muß die Strafe innerhalb des vorgesehenen Strafraumens entsprechend der Schwere des Vergehens angemessen erhöht werden.

6. Während einer Sperre darf ein Spieler weder als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent noch als Platzordner oder Mannschaftsbetreuer eingesetzt werden. Er darf jedoch am Training seines Vereins teilnehmen und dieses auch leiten.

7. Bei schwerwiegenden Vergehen gegen § 25 Strafordnung kann der zuständige Rechtsausschuß auf Antrag des Klassenleiters eine bis zur Aburteilung des Vergehens geltende vorläufige Sperre anordnen. Die Anordnung darf nur ergehen, der dringende Verdacht besteht, daß der Spieler das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat. Die vorläufige Sperre ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind. Die vorläufige Sperre ist auf im Urteil ausgesprochene Sperrstrafe anzurechnen.

§ 8

Spielverbot

1. Ein Spielverbot hat zur Folge, daß die hiermit bestrafte Mannschaft während der Dauer des Verbots weder auf eigenen noch auf fremden Plätzen spielen darf. Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Pflichtspiele gelten als vom Gegner mit 3:0 Toren gewonnen.

2. Ein Spielverbot kann nur für besonders schwerwiegende Vergehen und nur dann verhängt werden, wenn andere Strafarten, insbesondere Punktabzug, für eine angemessene Ahndung des Vergehens nicht mehr ausreichen.

3. Ein Spielverbot kann auf bestimmte Mannschaften eines Vereins beschränkt werden. Das gegen Seniorenmannschaften eines Vereins verhängte Spielverbot erstreckt sich nicht auf die Jugendmannschaften dieses Vereins.

4. Das Spielverbot wird fünf Tage nach Verkündung des Urteils wirksam. Erster Tag dieser Frist ist der Tag der Urteilsverkündung durch den Rechtsausschuß.

5. In Fällen besonders schwerwiegender Vergehen gegen § 44 oder § 46 Strafordnung kann der zuständige Rechtsausschuß auf Antrag des Fußballwartes im schriftlichen Verfahren auf die Dauer von längstens einem Monat anordnen, dass der beschuldigte Verein bis zur Verhandlung und Entscheidung durch den Rechtsausschuß vorläufig vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird. Das vorläufige Spielverbot ist auf das im Urteil ausgesprochene Spielverbot anzurechnen.

§ 9

Verbandsaufsicht

Der mit der Sache befasste Rechtsausschuß kann Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten der Verbandsaufsicht hat in diesen Fällen der bestrafte Verein zu tragen.

§ 10

Spielverlust und Punktabzug

1. Ein für verloren erklärtes Spiel ist mit 3:0 Toren zu werten.

2. Im Falle eines verschuldeten Spielabbruchs (§ 44 Strafordnung) ist das im Zeitpunkt des Abbruchs erzielte Torergebnis zu werten. Würde mit diesem Ergebnis der Verein, der den Spielabbruch verschuldet hat, in Relegationsspielen, Relegationsrunden oder Entscheidungsspielen einen für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg entscheidenden Platz erreichen, ist die Wertung abweichend von Satz 1 nach sportlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

3. Ein Punktabzug kann entsprechend der Schwere des abgeurteilten Vergehens in Höhe von 3 bis zu 24 Punkten verhängt werden.

§ 11

Ausschluß aus dem Verband

1. Ein Ausschluß von Vereinen oder Vereinsmitgliedern aus dem Verband kann nur in den Fällen des § 11 Satzung sowie dann erfolgen, wenn die Strafordnung dies ausdrücklich vorsieht. Eine Ausschlußentscheidung darf nur bei schwerwiegenden Verfehlungen ergehen.

2. Neben dem Ausschluß dürfen gegen den Beschuldigten keine weiteren Strafen verhängt werden.

3. Mit dem rechtskräftigen Ausschluß erlöschen alle Rechte des Beschuldigten innerhalb des HFV. Vereinsmitglieder verlieren ihre Ehrenämter im HFV und dürfen ihren Verein gegenüber Rechtsinstanzen des Verbandes nicht mehr vertreten.

4. Im Urteil ist festzulegen, nach Ablauf welcher Zeit frühestens ein Antrag auf Wiederaufnahme in den Verband gestellt werden kann.

§ 12

Zusammentreffen mehrerer Strafvorschriften

1. Verstößt ein und dieselbe sportwidrige Handlung gegen mehrere Strafvorschriften, wird nur auf eine Strafe erkannt. Maßgebend für die Festsetzung der Strafe ist der Strafrahmen der Vorschrift mit der höchsten Strafandrohung.

2. Werden in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mehrere sportwidrige Handlungen begangen und verstoßen diese gegen die gleiche oder verschiedene Strafvorschriften, wird auf eine Gesamtstrafe erkannt. Diese wird durch angemessene Erhöhung der höchsten Einzelstrafe gebildet, wobei die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf. Bei Spielersperren, Spielverboten und Platzverboten darf die Gesamtstrafe nicht mehr als zwölf Monate betragen.

§ 13

Wiederholungsfall

1. Im Wiederholungsfall darf nicht auf die Mindeststrafe erkannt werden.

2. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn im Laufe eines Spieljahres bereits ein gleichartiges Vergehen begangen und rechtskräftig bestraft worden ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 20 - 25 und 44, 46 Strafordnung.

§ 14

Verjährung

1. Die Verfolgung von Vergehen unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt

- a) ein Jahr bei Vergehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Spiel begangen wurden,
- b) zwei Jahre bei sonstigen Vergehen.

2. Die Verjährungsfrist beginnt, sobald das Vergehen beendet ist.

Die Einleitung eines Verfahrens, jede das Verfahren fördernde Anordnung des Vorsitzenden des mit der Sache befassten Rechtsorgans und jede Entscheidung des Rechtsorgans unterbrechen die Verjährung.

Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

3. Spielverlust darf nicht mehr ausgesprochen werden für Spiele, die mehr als drei Monate vor Einleitung des Verfahrens ausgetragen worden sind. Dies gilt auch für Spiele des vorangegangenen Spieljahres, wenn das Verfahren nach dem 30. Juni eingeleitet wird.

Vergehen von Vereinen, die mehr als drei Monate vor Einleitung des Verfahrens begangen worden sind, können nur noch mit Geldstrafe geahndet werden, und zwar auch dann, wenn die Strafvorschrift Geldstrafe nicht androht.

4. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt einem Verfahren und wird es nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft in einem Verbandsverein eingeleitet, unterbricht der Austritt die Verjährung bis zur Einleitung des Verfahrens.

5. Entzieht sich der Beschuldigte durch Vereinsaustritt der Vollstreckung einer Strafe, ist sie ab dem Erwerb einer neuen Vereinsmitgliedschaft zu verbüßen, soweit sie noch nicht erledigt ist.

§ 15

Vereinshaftung

1. Vereine haben für schuldhaft begangenes sportwidriges Verhalten ihrer Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand Beauftragten einzustehen. Für sportwidriges Verhalten anderer Mitglieder sind Vereine nur verantwortlich, wenn der Vorstand bei ihrer Auswahl und Beaufsichtigung nicht die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

2. Bei Störungen durch unsportliches Verhalten von Zuschauern vor, während und nach einem Spiel ist jeder Verein für das Verhalten seiner Anhänger verantwortlich.

3. Der Platzverein ist für Störungen durch unsportliches Verhalten von Anhängern des Gastvereins mitverantwortlich, wenn ihm eine Vernachlässigung der Platzordnung zur Last zu legen ist.

§ 16

Ordnungsstrafen

1. Die Vorsitzenden der Verbandsorgane haben das Recht, gegen Vereine, Vereinsmitglieder, Spieler, Schiedsrichter und Verbandsmitarbeiter, die

a) einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Tagung, zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind, oder der Ladung vor einen Rechtsausschuß unentschuldigt

oder ohne ausreichende Entschuldigung keine Folge leisten,

b) eine Anfrage von Verbandsorganen nicht beantworten,

c) sich bei Verhandlungen und Sitzungen ungebührlich verhalten oder unwahre Angaben machen,

d) einen Spielerpaß entgegen § 139 Spielordnung nicht herausgeben,

e) im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel mehrere Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung für verschiedene Vereine unterschreiben,

Ordnungsstrafen von € 15,- bis € 150,- in jedem einzelnen Falle zu verhängen.

2. Gegen Ordnungsstrafen gibt es keine Rechtsmittel. Jedoch kann der Vorsitzende des Verbandsorgans im Falle eines Versäumnisses auf Antrag des Betroffenen die Ordnungsstrafe aufheben oder mindern, wenn sich dieser nachträglich ausreichend entschuldigt hat.

II. Strafen gegen Spieler

§ 17

Spielen ohne Spielberechtigung

1. Spielen ohne Spielberechtigung, obwohl der Spieler deren Fehlen gekannt hat oder hätte erkennen müssen, wird mit einer Sperre von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft.
2. Ein Spieler, der in einer in Konkurrenz spielenden unteren Mannschaft entgegen § 26 b Nr. 3 und 4 Spielordnung eingesetzt wird, macht sich nicht nach Nr. 1 strafbar.

§ 18

Spielen von Senioren in Jugendmannschaften

Spielen von Senioren in Jugendmannschaften wird mit einer Sperre von einem halben Monat bis zu 2 Monaten bestraft. Dies gilt auch für den Einsatz von Senioren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, in Juniorenmannschaften.

§ 19

Spielen während einer Sperre

1. Die Teilnahme eines Spielers an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre (einschließlich Vorsperre) wird mit einer weiteren Sperre von 2 bis 6 Monaten bestraft.
2. Ein Spieler, der während einer gegen ihn verhängten Sperre (einschließlich Vorsperre) unerlaubte Tätigkeiten im Sinne von § 7 Nr. 6 Strafordnung ausübt, wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis € 500,-- belegt.

§ 20

Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten wird mit einem halben Monat bis zu 2 Monaten Sperre bestraft.

§ 21

Entfällt.

§ 22

Bedrohung und Beleidigung

1. Bedrohung oder Beleidigung der Gegner, Mitspieler, Zuschauer, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wird mit einer Sperre von einem halben Monat bis zu 6 Monaten bestraft.
2. Grobe Beleidigungen werden mit einer Sperre von mindestens 1 Monat bestraft. Als grobe Beleidigung gelten insbesondere das Bespucken und fremdenfeindliches, rassistisches, politisch extremistisches, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten.
3. In besonders schweren Fällen der Bedrohung kann eine Sperre bis zu zwölf Monate verhängt werden oder Ausschluß aus dem Verband erfolgen.

§ 23

Entfällt.

§ 24

Rohes Spiel

Ein Spieler, der rücksichtslos im Kampf um den Ball einen Gegner verletzt oder gefährdet (rohes Spiel), wird mit einer Sperre von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 25

Tätlichkeit

1. Tätlichkeiten gegen Gegner, Mitspieler und Zuschauer werden mit einer Sperre von 2 bis zu 12 Monaten bestraft.
2. Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden mit einer Sperre von 6 bis zu 12 Monaten bestraft. In leichten Fällen kann die Strafe bis auf 3 Monate ermäßigt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluß aus dem Verband erfolgen.
4. Wenn in den Fällen der Nr. 1 gegen den Spieler unmittelbar vor seiner Tätlichkeit nachweislich eine unsportliche Handlung begangen worden ist, kann die Strafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe reduziert werden.

§ 26

Herbeiführen eines Spielabbruches

Ein Spieler, der durch sein Verhalten einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Sperre von 1 Monat bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 27

Unrichtige Angaben beim Vereinswechsel

Falsche Angaben bei einem Vereinswechsel zur Erlangung der Spielberechtigung werden mit einer Sperre von 3 bis zu 12 Monaten bestraft.

§ 28

Verfehlungen eines nicht beim Spiel mitwirkenden Spielers

Verfehlungen eines Spielers, die er als Betreuer, Zuschauer, Platzordner oder Schiedsrichter-Assistent begeht, werden bestraft, wie wenn er diese im Spiel oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spiel begangen hätte.

§ 29

Verstöße gegen Amateurbestimmungen

Ein Amateurspieler (§ 107 Nr. 2 Spielordnung), der
a) Handgelder oder vergleichbare Leistungen für den Wechsel zu einem anderen Verein,
b) Zahlungen, die den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigen,
fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit einer Sperre von 3 bis zu 12 Monaten und/oder mit Geldstrafe von € 250,-- bis zu € 2.500,-- belegt.

§ 29 a

Verstöße gegen die Bestimmungen über Vertragsspieler

1. Ein Vertragsspieler (§ 107 Nr. 3 Spielordnung), der mehrere Verträge als Vertragsspieler (§ 140 Spielordnung) für dieselbe Spielzeit mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen hat oder der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht, wird wegen unsportlichen Verhaltens mit einer Sperre von 1 Monat bis zu 6 Monaten und/oder mit Geldstrafe nicht unter € 500,-- belegt. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

2. Ein Vertragsspieler, der die ihm nach § 140 Spielordnung obliegende Anzeigepflicht nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe von € 250,-- bis zu € 1.300,-- belegt.

§ 30

Spielerbestechung

1. Spieler, die sich bestechen lassen oder sich an der Bestechung Anderer beteiligen, werden mit einer Sperre von 6 bis zu 12 Monaten bestraft.

2. In schweren Fällen kann Ausschluß aus dem Verband erfolgen.

§ 31

Entfällt.

§ 32

Nichtantreten zu Auswahlspielen

Spieler, die zu Auswahlspielen des Verbandes ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung nicht antreten, werden mit einer Sperre für ein Pflichtspiel bestraft.

III. Strafen gegen Vereine

§ 33

Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

1. Das Spielenlassen eines nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spielers wird für jeden eingesetzten Spieler mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 250,-- geahndet. In schwereren Fällen kann Spielverbot bis zu zwei Monaten verhängt werden.

2. Verstöße gegen § 26 b Spielordnung werden für jeden unerlaubt eingesetzten Spieler mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.

3. Das unerlaubte Spielenlassen von Jugendlichen außerhalb ihrer Altersklassen (§§ 11, 14 Jugendordnung) wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 30,-- geahndet. Auf die gleiche Strafe ist in den Fällen des § 8 Nr. 2 Jugendordnung zu erkennen.

4. In den Fällen von Nr. 1 bis 3 tritt bei Verbandsspielen außerdem Spielverlust ein. Die Punkte fallen dem Gegner zu. Spiele, die mit einer Tordifferenz von weniger als 3 Toren gewonnen wurden, werden gemäß 10 Nr. 1 Strafordnung mit 3 : 0 Toren als gewonnen gewertet.

5. Stellt der Rechtsausschuß fest, dass eine Spielberechtigung irrtümlich erteilt worden ist und der Verein des betreffenden Spielers hieran schuldlos ist, sind die gewonnenen oder unentschieden ausgegangenen Spiele, in denen der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde, zu wiederholen, wenn der Spielgegner spätestens am vierten Tag nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses beim Klassenleiter den Antrag auf Spielwiederholung stellt. Erster Tag der Frist ist der Tag der Zustellung; im übrigen gilt § 32 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

In den Wiederholungsspielen darf der betreffende Spieler auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er inzwischen spielberechtigt geworden ist.

Erkennt ein Verantwortlicher des Vereins die Unwirksamkeit der irrtümlich erteilten Spielberechtigung oder mußte sich ihm die Unwirksamkeit aufgrund der ihm bekannten Sachlage aufdrängen und wird der Spieler gleichwohl in Verbandsspielen eingesetzt, gelten Nr. 1 und 4 dieser Vorschrift.

§ 33 a

Fehlerhaftes Aufführen von Spielern auf dem Spielbericht

1. Verstöße gegen die II Nr. 1 und 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen und gegen § 12 Nr. 2 und 3 DFB-Spielordnung werden mit Geldstrafe nicht unter 100,- € geahndet. In schweren Fällen kann zusätzlich auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

Bei Verbandsspielen tritt ausserdem Spielverlust ein. Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.

2. Spielverlust darf nicht mehr angeordnet werden, wenn die Einleitung des Verfahrens (§ 12 Rechts- und Verfahrensordnung) nicht binnen 14 Tagen seit dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist. Erster Tag der Frist ist der Tag nach dem Spiel.

§ 34

Einsatz eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers

1. Das Spielenlassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers wird mit Spielverbot

oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

3. Bei Verbandsspielen tritt außerdem Spielverlust ein. Die Punkte fallen dem Gegner zu.

§ 35

Wissentlich unberechtigter Einsatz eines Spielers

Der wissentliche Einsatz eines Spielers unter falschem Namen oder ohne gültige Spiel- oder Einsatzberechtigung wird zusätzlich zum Spielverlust (§ 33 Nr. 4 Strafordnung) mit Spielverbot von 1 Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

§ 36

Einsatz von Senioren in Jugend- oder Juniorenmannschaften

1. Der Einsatz eines Seniorenspielers in einer Jugendmannschaft wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 150,-- geahndet.

2. Die gleiche Bestrafung erfolgt beim Einsatz eines Seniorenspielers, der das 23. Lebensjahr vollendet hat, in einer Juniorenmannschaft.

3. Bei Verbandsspielen tritt außerdem Spielverlust ein. Die Punkte fallen dem Gegner zu.

4. Im Wiederholungsfall ist auf Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) zu erkennen.

§ 37

Einsatz von Jugendlichen außerhalb des Jugendbereiches

1. Unerlaubter Einsatz eines Jugendlichen in einer Seniorenmannschaft wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 100,-- geahndet. Bei Verbandsspielen tritt Spielverlust ein. Die Punkte fallen dem Gegner zu.

Die gleiche Bestrafung erfolgt beim unerlaubten Einsatz von Jugendlichen, die nicht dem älteren A-Jugend-Jahrgang angehören, in einer Juniorenmannschaft. Im Wiederholungsfall ist auf Spielverbot von einem halben Monat bis zu 2 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) zu erkennen. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn verschiedene Spieler an verschiedenen Spieltagen eingesetzt werden.

2. Der Einsatz eines Jugendlichen, der die in der Jugendordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Einsatz in Senioren- oder Frauenmannschaften erfüllt, die hierzu erforderliche formelle Spielerlaubnis aber noch nicht erhalten hat, wird nur mit Geldstrafe zwischen € 30,-- und € 100,-- geahndet.

§ 38

Vernachlässigung der Betreuung für Jugendliche

1. Das Fehlen einer Aufsicht durch Erwachsene bei Reisen oder Spielen von Jugendmannschaften wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 30,-- geahndet.

2. Der Einsatz von Jugendlichen in mehr als einem Spiel innerhalb eines Tages wird mit Geld-

strafe von € 15,-- bis zu € 30,-- geahndet; ausgenommen hiervon sind Turnierspiele.

§ 39

Spielen gesperrter Mannschaften

1. Das Spielen von Mannschaften, die mit einem Spielverbot belegt sind oder die der Verbandsvorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen hat, und das Spielen gegen solche Mannschaften wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 40

Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung

1. Die Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung wird mit Spielverbot oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 41

Abhalten eines Spielers von Auswahlspielen des Verbandes

1. Die Beeinflussung von Spielern, nicht an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen, wird mit Spielverbot oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 42

Bestechung und Absprache eines Spielergebnisses

1. Verbandsorgane, Vereinsverantwortliche, Schiedsrichter oder Spieler bestechen oder sie zu falschen Angaben veranlassen wird mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 2.500,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar.
2. In schweren Fällen kann Ausschluß aus dem Verband erfolgen.
3. Ein Verein, der aufgrund einer Absprache einem anderen Verein Punkte zukommen läßt, wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 2.500,-- belegt und in die nächsttiefere Spielklasse versetzt. Die gleiche Strafe trifft den begünstigten Verein, wenn er mit dem anderen Verein eine solche Absprache getroffen hat. Ein bereits der untersten Spielklasse angehörender Verein wird zusätzlich zur Geldstrafe mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten belegt.

§ 43

Verstöße gegen Amateurbestimmungen

1. Ein Verein, der einem Amateurspieler (§ 107 Nr. 2 Spielordnung) oder einem Schiedsrichter
 - a) Handgelder oder vergleichbare Leistungen für einen Vereinswechsel,

b) Zahlungen, die den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigen, anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 12 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- belegt.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden. In schweren Fällen kann Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 43 a

Verstöße gegen Bestimmungen über Vertragsspieler

1. Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 107 Nr. 3 Absatz 2 oder 140 Nr. 2 Spielordnung obliegenden Nachweis- und Anzeigepflichten nicht erfüllt oder hierbei unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt.

2. Ein Verein, der eine gemäß § 141 a Spielordnung geschuldete Entschädigung nicht zahlt, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,- belegt. In schweren Fällen kann zusätzlich auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

§ 43 b

Entschädigung

Ein Verein, dem eine höhere als die vorgeschriebene Entschädigung gezahlt wurde, wird mit Geldstrafe nicht unter € 250,-- belegt, wenn er die Rückzahlung des die zulässige Höchstgrenze übersteigenden Betrages auf Verlangen des anderen Vereins zu Unrecht verweigert. In schweren Fällen kann zusätzlich auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

§ 44

Spielabbruch

1. Ein Verein, dessen Spieler, Mitglieder oder Anhänger einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird zusätzlich zum Verlust des abgebrochenen Spiels mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- belegt. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur ein Spieler, Mitglied oder Anhänger den Abbruch durch sein Verhalten verschuldet hat.

2. In leichten Fällen kann zusätzlich zur Spielverlusterklärung auf Geldstrafe allein nicht unter € 100,-- erkannt werden. Ein leichter Fall liegt nicht vor, wenn der Spielabbruch durch eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten ausgelöst wurde.

3. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

4. Bei Jugendmannschaften kann von Spielverbot oder Punktabzug abgesehen werden, wenn festgestellt wird, daß der Spielabbruch vom Mannschaftsbetreuer oder Jugendleiter ausgelöst wurde.

5. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schadens verpflichtet (§ 52 Spielordnung). Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Rechtsausschuß auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

§ 45

Vernachlässigung der Platzordnung

Die Vernachlässigung der Platzordnung sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten und Spielgegner wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

§ 46

Ausschreitungen

1. Ein Verein, dessen Anhänger, Mitglieder oder Spieler Ausschreitungen auf eigenen oder fremden Plätzen oder anlässlich einer Veranstaltung des Hessischen Fußball-Verbandes verursachen oder die sich sonst unsportlich verhalten, wird mit Spielverbot von einem halben Monat bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- belegt.

2. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann Ausschluß aus dem Verband erfolgen.

3. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 47

Zurücktreten von Verbandsspielen ohne Genehmigung

Das Zurücktreten von Verbandsspielen ohne Genehmigung des Verbandes wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

§ 48

Unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels

Die unbegründete Absage eines Freundschaftsspiels ohne Einwilligung des Gegners wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 1.300,-- geahndet. Außerdem kann der schuldige Verein zum Schadensersatz verurteilt werden.

§ 49

Nichtherausgabe des Spielerpasses

Ein Verein, der dem Schiedsrichter auf dessen Verlangen einen Spielerpass nicht vorlegt, wird je Paß mit einer Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- belegt.

§ 50

Fehlen von Pässen bei Spielen

1. Das Fehlen von Pässen bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen wird je Paß mit Geldstrafe von € 10,-- bei Jugendlichen mit Geldstrafe von € 3,-- geahndet.

2. Beim Fehlen mehrerer Pässe beträgt die Höchststrafe € 15,--.

§ 51

Veränderung des Platzaufbaus

Eine Veränderung des Spielfeldes oder des Platzaufbaus nach Spielbeginn ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiedsrichters wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

§ 52

Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung

Eine nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Pflichtspiels gilt dieses als vom Gegner gewonnen.

§ 53

Nichtanforderung von Schiedsrichtern

Das Nichtanfordern von Schiedsrichtern zu Spielen und Turnieren wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 250,-- geahndet.

§ 54

Fehlen vereinseigener Schiedsrichter-Assistenten

Das Fehlen vereinseigener Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.

§ 55

Entfällt.

§ 56

Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten

1. Unrichtige Angaben in Meldelisten und Spielberichten werden mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 250,-- geahndet. In schweren Fällen kann auf Spielverbot von 1 Monat bis zu 3 Monaten oder auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

2. Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Jugendspielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom Verbandsjugendausschuß erlassenen Ausführungsbestimmungen für Jugendspielgemeinschaften werden mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 250,-- geahndet. Im Wiederholungsfall oder in sonstigen besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden.

§ 57

Fälschung von Urkunden

1. Die Fälschung von Urkunden, insbesondere von Pässen, Vereinswechsel- und Spielberechtigungsanträgen und Spielberichten, wird mit Spielverbot von 2 bis zu 6 Monaten oder Punktabzug (3 bis 24 Punkte) und mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.

§ 58

Sport- und sittenwidrige Werbung

Eine sport- oder sittenwidrige Werbung bei Spielreklamen und auf der Spielkleidung (siehe Nr. 8 des Anhangs zum Satzungsheft) wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet.

§ 59

Nichtantreten oder verspätetes Antreten

1. Das Nichtantreten oder verspätete Antreten ohne Genehmigung gem. § 38 Nr. 2 Spielordnung, das nicht durch höhere Gewalt verursacht ist, wird mit Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 1.300,-- geahndet. In schweren Fällen kann auf Punktabzug (3 bis 24 Punkte) erkannt werden. Bei unteren Mannschaften und Juniorenmannschaften sowie bei Freundschaftsspielen, insbesondere bei Turnieren, beträgt die Mindeststrafe € 30,--.

2. Bei einem Nichtantreten zu Pflichtspielen oder einem verspäteten Antreten, das zu einem vorzeitigen Abbruch des Spiels geführt hat, gilt das Spiel als vom Gegner gewonnen.

3. Tritt der Gastverein nicht an, muß er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, muß der Gastverein dem anderen Verein dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.

§ 60

Schadensersatzpflicht bei Nichtantreten

Der Verein, der zu einem Pflichtspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom Rechtsausschuß auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt.

§ 61

Nichteinhaltung der Bestimmungen für die Platzprüfung

1. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit gemeinde- und vereinseigener Plätze (siehe Nr. 1 des Anhangs zum Satzungsheft) wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 250,-- geahndet.

2. Beruht der Ausfall eines Pflichtspiels ursächlich auf der Nichteinhaltung der Bestimmungen, gilt dieses Spiel als vom Gegner gewonnen.

3. Der für den Spielausfall verantwortliche Verein hat dem anderen Verein nach Maßgabe des § 59 Strafordnung Schadensersatz zu leisten.

§ 62

Ablehnung eines geprüften Schiedsrichters

Die Ablehnung eines geprüften unbeteiligten Schiedsrichters beim Ausbleiben des zu einem Pflichtspiel eingeteilten Schiedsrichters wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 500,-- sowie mit Spielverlust geahndet. Bei Ablehnung durch beide Vereine gilt das Spiel für beide als verloren.

§ 63

Einsatz eines ausgeschlossenen Schiedsrichters

Der Einsatz eines ausgeschlossenen Schiedsrichters zur Leitung eines Spiels wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 250,-- geahndet.

§ 64

Entfällt.

§ 65

Verletzung von Verpflichtungen gegenüber Verbandsorganen

Ein Verein, der die ihm in Satzung und Ordnungen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere Pässe und andere Urkunden dem Verbandsorgan, das sie im Rahmen seiner Zuständigkeit angefordert hat, nicht vorlegt, wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis € 250,-- belegt. Die Strafe kann in derselben Sache bis zur Erfüllung der Verpflichtung mehrfach verhängt werden.

§ 66

Nichtmeldung von Spielergebnissen

Ein Verein, der gegen die Vorschriften der §§ 39 Jugendordnung oder 55 Spielordnung verstößt, wird mit Geldstrafe von € 5,-- geahndet.

IV. Strafen gegen Vereinsverantwortliche und sonstige passive Vereinsmitglieder

§ 67

Unsportliches Verhalten

1. Ein unsportliches Verhalten von Vereinsverantwortlichen und sonstigen passiven Vereinsmitgliedern wird mit Platzverbot von 1 Monat bis zu 12 Monaten und mit Geldstrafe nicht unter € 50,-- sowie mit einem befristeten Verbot der Ausübung einer Vereinstätigkeit geahndet.
2. In leichten Fällen kann auf Geldstrafe allein erkannt werden.
3. In schweren Fällen kann Ausschluß aus dem Verband erfolgen.

§ 67 a

Unsportliches Verhalten von Trainern

1. Unsportliches Verhalten von lizenzierten Trainern wird gemäß § 30 DFB-Ausbildungsordnung geahndet.
2. Für nicht lizenzierte Trainer gilt § 67 Strafordnung entsprechend.

§ 68

Entfällt.

V. Strafen gegen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

§ 69

Nichtantreten

1. Das Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 100,-- geahndet.
2. Im Wiederholungsfall wird der Schiedsrichter zusätzlich zur Geldstrafe mit Sperre von 1 bis zu 3 Monate bestraft.
3. Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, die dreimal zu Spielen nicht antreten, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Sie können eine Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres über die zuständige Kreisschiedsrichtervereinigung beim Verbandsschiedsrichterausschuß beantragen.

§ 69 a

Unentschuldigtes Fehlen bei Lehrgängen

Unentschuldigtes Fehlen bei Lehrgängen des HFV wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis 100,-- geahndet.

§ 70

Unbegründete oder verspätete Absage eines Spielauftrags

Die unbegründete oder verspätete Absage eines Spielauftrags durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten wird mit Geldstrafe von € 30,-- bis zu € 50,-- geahndet.

§ 71

Verspätetes Antreten

Ein verspätetes Antreten zu einem Spiel, das nicht auf höherer Gewalt beruht, wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.

§ 72

Unterlassen der Paßkontrolle

Das Unterlassen der Paßkontrolle wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.

§ 73

Nichtabsenden oder verspätetes Absenden des Spielberichtes

Das Nichtabsenden oder die verspätete Absendung (spätestens zwei Tage nach dem Spiel) des Spielberichtes wird mit Geldstrafe von € 13,-- bis zu € 52,-- geahndet .

§ 73 a

Nichtbestätigung von Spieldaufträgen

Nichtbestätigung von Spieldaufträgen wird mit Geldstrafe von € 15,- bis € 30,- geahndet.

§ 74

Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele

1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über die von ihm geleiteten Spiele wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers und bei vorsätzlich falscher Berichterstattung, kann auf eine Sperre bis zu neun Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 75

Unrichtige Angaben bei Schiedsrichterspesen

1. Unrichtige Angaben bei der Geltendmachung von Schiedsrichterspesen werden mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet. Der zuviel erhaltene Betrag ist an den betreffenden Verein zurückzuerstatten.
2. Im Wiederholungsfall kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 76

Unsportliches Verhalten

1. Unsportliches Verhalten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten, Spieler und Zuschauer wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Sperre von 1 Monat bis zu 12 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 77

Tätlichkeiten

1. Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten gegen Spieler oder Zuschauer werden bestraft mit einer Sperre von 6 bis zu 12 Monaten.
2. In leichten Fällen kann die Sperre bis auf 3 Monate ermäßigt werden.
3. In schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste oder auf Ausschluß aus dem Verband erkannt werden.

§ 78

Verfehlungen eines nicht beim Spiel mitwirkenden Schiedsrichters

1. Verfehlungen von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend §§ 76 und 77 Strafordnung geahndet.
2. Während einer gegen ihn verhängten Sperre darf ein Schiedsrichter auch nicht als Spieler

oder Platzordner eingesetzt werden.

§ 79

Leitung eines Spiels ohne Genehmigung der Schiedsrichtervereinigung

Schiedsrichter, die auf direkte persönliche Einladung eines Vereins ein Spiel ohne Genehmigung des zuständigen Schiedsrichterausschusses leiten, werden mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- belegt.

§ 80

Mißbrauch eines Schiedsrichterausweises

Der Mißbrauch eines Schiedsrichterausweises oder die Benutzung eines nicht mehr gültigen Ausweises wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,-- geahndet. In schweren Fällen kann auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 81

Versäumung von Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung

1. Die unentschuldigte Versäumung der Regel- und Lehrabende sowie sonstiger Pflichtveranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung wird mit Geldstrafe von € 15,-- bis zu € 50,- - geahndet.

2. Nach fünfmaligem unentschuldigtem Fehlen innerhalb eines Jahres ist - außer der bis dahin verwirkten Geldstrafe - durch den Kreis- oder Bezirksschiedsrichterausschuß beim Verbandsschiedsrichterausschuß die Streichung von der Schiedsrichterliste zu beantragen. Vor der Entscheidung sind der betroffene Schiedsrichter und sein Verein sowie der zuständige Kreisfußballausschuß zu hören. Nach der Streichung muß der Schiedsrichterausweis vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuß eingezogen werden.

3. In begründeten Fällen kann der Kreisschiedsrichterausschuß auf bestimmte Zeit Befreiung vom Besuch von Pflichtveranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung gewähren. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

§ 82

Verpflichtungen der Vereine für ihre Schiedsrichter

1. Für die Zahlung der gegen einen Schiedsrichter verhängten Geldstrafen haftet dessen Verein.

2. Bei Streichung eines Schiedsrichters von der Schiedsrichterliste hat dessen Verein zur Erfüllung des Schiedsrichtersolls geeigneten Ersatz zu melden.

§ 83

Streichung von der Schiedsrichterliste

Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die Streichung durch den Verbandsschiedsrichterausschuß vorzunehmen.

§ 83 a

Verstöße beim Vereinswechsel

Ein Schiedsrichter, der

- a) Handgelder oder vergleichbare Leistungen für den Wechsel zu einem anderen Verein,
- b) Zahlungen, die den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigen,

fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit einer Sperre von 3 bis zu 12 Monaten und / oder mit Geldstrafe von € 250,-- bis zu € 2.500,-- belegt.

VI. Strafen gegen Mitglieder von Verbandsorganen

§ 84

Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe nicht unter € 50,-- belegt.
2. In schweren Fällen kann auf Amtsenthebung auf Zeit oder Dauer oder auf Ausschluß aus dem Verband erkannt werden.
3. Hat der Beschuldigte im Zeitpunkt der Entscheidung des Verbandsgerichts kein Amt mehr inne, gelten für Vergehen, die er während der Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Amt begangen hat, die Nr. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Amtsenthebung das Verbot tritt, ein Amt im Hessischen Fußball-Verband vor Ablauf von bis zu 12 Monaten oder auf Dauer anzunehmen.

§ 85

Entfällt.